

# Magistratsabteilung 39

## Stadt Wien

### Prüf- und Inspektionsstelle

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Die Leistungen der Magistratsabteilung 39 werden gemäß den durch Beschluss des Gemeinderates vom 24. Juni 2020 genehmigten Tarifen verrechnet.
2. Diese Gebühren werden auf den von der Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen herausgegebenen und von der Magistratsdirektion - Baudirektion veröffentlichten Basiswert inklusive eines Aufschlages für Qualitätssicherung indexangepasst. Die auf dieser Grundlage ermittelte Gebühr wird auf volle Centbeträge auf- oder abgerundet. Für Eiluntersuchungen wird ein Zuschlag auf Zeit- und Prüfgebühren verrechnet, der bis zu 100 % betragen kann.
3. Wenn über die Höhe der Gebühren keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zum Zeitpunkt der Auftragsannahme geltenden Prüfgebühren als übliches Entgelt. Es bleibt der Magistratsabteilung 39 vorbehalten, einen durch besondere Umstände gerechtfertigten Mehraufwand geltend zu machen.
4. Voraussetzung für die Aufnahme von Prüfarbeiten ist eine ordnungsgemäße schriftliche Auftragserteilung (Annahmestätigung) mit allen notwendigen Angaben und allfälligen Unterlagen.
5. Die Zugänglichkeit für Probenentnahmen und Prüfungen vor Ort sowie erforderliche Sicherheitsmaßnahmen sind seitens der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers vorzusehen. Auftragspezifisch findet entweder eine Probenentnahme oder eine Probenanlieferung durch den Auftraggeber statt. Terminvereinbarungen werden telefonisch oder schriftlich getroffen, sofern es sich nicht um vorgesehene unangesagte Inspektionen oder Probenentnahmen handelt.
6. Die Abdeckung unvermeidbarer Schäden (z.B. Flurschäden) an Dritten und gegebenenfalls hierfür erforderliche Versicherungen sind von der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers zu übernehmen. Eine Instandsetzung entstandener Schäden an Objekten nach zerstörenden Prüfungen und die Reinigung üblicher Verschmutzungen sind vom Auftraggeber bzw. der Auftraggeberin zu veranlassen und erfolgt nicht durch die Magistratsabteilung 39.
7. Das Prüfgut ist der Magistratsabteilung 39 kostenlos und frachtfrei beizustellen. Für allfällige Transportschäden wird keinerlei Haftung übernommen. Wenn nichts Anderes vereinbart wurde, geht es mit der Anlieferung in das Eigentum der Magistratsabteilung 39 über. Prüfgut kann gebührenpflichtig nach Abschluss der Prüfungen über schriftlichen Auftrag aufbewahrt werden. Die Entsorgung infektiöser Proben unterliegt einer speziellen Regelung. Etwaige Beschriftungen, die auf den Auftraggeber schließen lassen, werden vor der Entsorgung unkenntlich gemacht.
8. Der Gebührenschuldner ist grundsätzlich der Auftraggeber. Die Verrechnung erfolgt nach den tatsächlichen erbrachten Leistungen.
9. Die Magistratsabteilung 39 kann vor Beginn der Prüfarbeiten einen Gebührenvorschuss verlangen. Bei größeren Untersuchungen können Abschlagsrechnungen gelegt werden.
10. Außer den Gebühren hat der Auftraggeber, sofern nicht anders vereinbart, die Nebenkosten für Materiallieferungen und Leistungen Dritter zu tragen (zum Beispiel: Postgebühren, Transporte, Entsorgung, Versicherungen, Zölle). Als Nebenkosten gelten auch Aufwendungen, die aus der besonderen Situation einer Untersuchung resultieren und über die normale Abnutzung der Geräte hinausgehen.
11. Die Gebühren sind, wenn nicht anders vereinbart, spätestens einen Monat nach Entstehung ohne Abzug (kein Skonto), unabhängig vom Ergebnis der Prüfung, fällig. Bei Zahlungsverzug werden die bei Forderungen der Stadt Wien per Erlass festgelegten Mahnspesen und Verzugszinsen von der Magistratsabteilung 6 in Rechnung gestellt, bei Nichterfüllung werden weitere Einbringungsmaßnahmen gesetzt.
12. Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte, insbesondere über Prüfergebnisse, sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der rechtsverbindlichen schriftlichen Form.
13. Wird ein Auftrag widerrufen, eingeschränkt oder eine Untersuchung einvernehmlich abgebrochen, hat der Auftraggeber in jedem Fall anteilig die Gebühren und Nebenkosten zu bezahlen.
14. Die Haftung der Magistratsabteilung 39 bezieht sich nur auf die Messergebnisse und gutachterlichen Aussagen, jedoch nicht auf andere wie immer geartete Umstände.
15. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung der Magistratsabteilung 39 (bis zu einem maximalen Ausmaß von 2 Mio. €) entspricht mehr als der doppelten gesetzlich vorgeschriebenen Rahmensumme. Wird vom Auftraggeber eine höhere Deckungssumme benötigt, ist diese gesondert zu vereinbaren.
16. Es gelten die Regelungen der ÖNORM B 2110 Pkt. 12.3.1 (2013-03-15). Im Speziellen wird darauf verwiesen, dass, wenn im Einzelfall nicht anders geregelt, bei leichter Fahrlässigkeit auf Ersatz des Schadens
  - a) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,
  - b) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen,
    - bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 €: höchstens 12.500,00 €
    - bei einer Auftragssumme über 250.000,00 €: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 € geltend gemacht werden kann.
17. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Magistratsabteilung 39 bei Weitergabe von Ergebnissen von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Im Rahmen seiner, die Magistratsabteilung 39 betreffenden Tätigkeit, ist eine Haftung des Dienststellenleiters nach dem Ziviltechnikergesetz ausgeschlossen.
18. Der Magistratsabteilung 39 verbleibt an ihren Leistungen das Urheberrecht. Durch Vergütung erwirbt die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber die Auftraggeberin nicht das Recht, die Leistungen der Magistratsabteilung 39 ohne deren ausdrückliche Einwilligung zu anderen als den vereinbarten Zwecken zu verwenden oder Dritten die Verwendung zu ermöglichen. Auszüge, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Magistratsabteilung 39.
19. Die Magistratsabteilung 39 ist grundsätzlich berechtigt, aus Untersuchungen gewonnene Ergebnisse zur Förderung der Forschung unentgeltlich zu verwenden, sofern nicht ausdrücklich gegenteilige Vereinbarungen im Voraus getroffen wurden.
20. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungs- bzw. Kollisionsnormen, sofern diese auf ein anderes als das österreichische Recht verweisen. Für alle aus dem Rechtsgeschäft etwaig entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandsvereinbarung ausgeschlossen ist, sind in I. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz der Wiener Stadtvertretung in Wien 1., Rathaus, ausschließlich zuständig.